OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-301442/2/GS/JB

Datum:

Linz, 24. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der P. GmbH, X, W., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T.R., X, W., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels, vom 24. November 2016, GZ: BZ-Pol-77017-2016, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24. November 2016, GZ: BZ-Pol-77017-2016, hat der Bürgermeister der Stadt Wels hinsichtlich Herrn K.A., P. GmbH, X, W., wie folgt entschieden:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der P. GmbH, X, W. (Arbeitgeberin) und Betreiberin des Wettlokales „L.W.“, X, R., welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, am 24.02.2016 von 13:00 Uhr bis zumindest zur Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei um 18:47 Uhr, Herrn S.M., geb. x als Dienstnehmer (Entgegennahme von Sportwetten, Betreuung der Kunden, Ansprechpartner für die Sportwetten und die übrigen Geräte, Ausbezahlung der Gewinne an die Kunden), in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt. Es erfolgte keine Anmeldung zur Sozialversicherung.

Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. 1152 ABGB als bedungen gibt.

Der in Rede stehende Beschäftigte war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

Obwohl dieser Dienstnehmer daher nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 Abs. 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert ist, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der OÖ. Gebietskrankenkasse, L., X, als zuständige Sozialversicherungsträger, nicht vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 111/1/1 und 111/2 iVm 33/1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl 189/1955 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von	Gemäß
2.180,00 Euro	146 Stunden	---	§ 111 ASVG idgF

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- 218,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstraße gleich 100 Euro)
- 0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für ---

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.398,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2016 wurde von der P. GmbH, X, W., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T.R., W., gegen das angefochtene Straferkenntnis Beschwerde erhoben.

I.3. Die ggst. Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde am 23. Jänner 2017 zur Entscheidungsfindung übermittelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.5. Folgender zur Entscheidung wesentlicher Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Akt:

Das Straferkenntnis vom 24. November 2016 wurde A.K. zu Handen seines Rechtsvertreters zugestellt. Auch die Aufforderung zur Rechtfertigung zum ASVG-Strafverfahren vom 3. Mai 2016 wurde von der belangten Behörde an „Herrn A.K., p.A. P. GmbH, X, W.“ zugestellt. Das nunmehr angefochtene Straferkenntnis wurde der Bf weiters nicht zugestellt. Im Straferkenntnis vom 24. November 2016 erfolgte auch kein Abspruch über die Haftung der juristischen Person.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und nachvollziehbar aus dem vorgelegten Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Aus einem Bescheid gemäß § 56 AVG muss hervorgehen, an wen er sich richtet, es muss der Normadressat ersichtlich sein, dies ist ein notwendiges Inhalts-erfordernis eines Bescheides, die Bezeichnung des Normadressaten gehört zum

normativen Spruchinhalt (vgl. Hengstschläger-Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 2. Teilband 2005, zu § 56 Rz. 41f). Nur wenn aus dem Bescheid dergestalt hervorgeht, dass die bescheiderlassende Behörde die Rechtssphäre einer Partei gestalten wollte und derart durch den Bescheid eine Berührung dieser Rechtssphäre geschehen ist, kann sie sich durch den Bescheid in ihren Rechten berührt erachten und Rechtsmittel ergreifen (VwGH 16.12.2010, 2009/07/0133).

Der angefochtene Bescheid enthält im Spruch keinerlei normativen Abspruch über die Haftung der beschwerdeführenden Partei gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über ihr zur Vertretung nach außen befugtes Organ verhängte Geldstrafe und die von diesem zu bezahlenden Verfahrenskosten. Der angefochtene Bescheid ist daher mangels eines gegen die beschwerdeführende Partei exequierbaren Abspruches nicht geeignet, in deren Rechtssphäre einzugreifen (vgl. VwGH vom 24.9.2010, 2010/02/0160).

Das Straferkenntnis vom 24. November 2016 ist an Herrn A.K. als handelsrechtlichen Geschäftsführer und somit als nach außen zur Vertretung befugtes Organ der P. GmbH gerichtet. Diesem wird aufgrund seiner in § 9 Abs. 1 VStG verankerten verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung von Verwaltungsbestimmungen eine Übertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Last gelegt.

Der Strafbescheid wurde nicht gegenüber der juristischen Person erlassen.

Dadurch kann das Straferkenntnis keine Wirkung gegenüber der juristischen Partei gemäß § 9 Abs. 7 VStG entfalten und diese ist mangels Beschwerde nicht Rechtsmittel legitimiert.

Dieser Fall unterscheidet sich von jenem der übergangenen Partei, die im Rechtsmittelweg noch alle Einwendungen erheben kann, die von der Berufungsbehörde ihrem Verfahren beizuziehen ist, und der gegenüber der Bescheid bei der Berufungsbehörde zu erlassen ist (Rudolf Thienel^{2} Verwaltungsverfahrensrecht S. 268) dadurch, dass im konkreten Fall die juristische Person nicht beschwert und in keinen Rechten verletzt ist.

Aus der genannten gesetzlichen Bestimmung ergibt sich auch kein Recht der strafrechtlich verantwortlichen natürlichen Person auf Solidarhaftung durch die juristische Person.

Aus den angeführten Gründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 BVG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund der zitierten Judikatur (sh. oben) weicht die ggst. Entscheidung weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf die grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger